

# PUMPIND: Förderreglement

Stand 11.11.2019

## Technische Bedingungen für die Förderung

- 1 Es wird eine alte Pumpe ausser Betrieb genommen und durch eine neue Pumpe ersetzt.
- 2 Die Pumpen sind in Nichtwohngebäuden (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude wie Schulen, Gemeindebauten, Spitaler, Hotels etc.) installiert.
- 3 Massnahmen in Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind nicht förderbar im Rahmen von diesem Förderprogramm.
- 4 Bei Nassläufer-Pumpen: Der EEI der neuen Pumpen ist  $\leq 0.20$ .
- 5 Bei Trockenläufer-Pumpen: Der MEI der neuen Pumpen ist  $\geq 0.5$ , der Motor entspricht mindestens IE4 oder IE3 mit Frequenzumrichter.
- 6 Bei den neuen Pumpen handelt es sich um fabrikneue Geräte.

## Allgemeine Bedingungen für die Förderung und Hinweise

- 7 Es können nur Massnahmen pro Endkunde gefördert werden bei welchen die Investitionskosten tiefer als 300'000.- CHF sind.
- 8 Massnahmen, die bereits umgesetzt oder deren Umsetzung vorbehaltlos beschlossen sind (z.B. Bestellung bereits ausgelöst, Werkvertrag bereits unterzeichnet), können nicht gefördert werden.
- 9 Der Betrieb bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, in der die Pumpen ersetzt werden, ist nicht durch eine Zielvereinbarung oder eine kantonale Energieverbrauchsanalyse verpflichtet, die Pumpe(n) auszutauschen.
- 10 Der Pumpenersatz wird nicht als nicht-wirtschaftliche Massnahme für eine allfällige Rückerstattung des Netzzuschlags angerechnet.
- 11 Die Antragstellenden gewähren Energie Zukunft Schweiz oder von ihr beauftragten Organisationen im Jahr nach der Umsetzung Zugang zu den geförderten Anlagen zwecks allfälliger Stichprobenkontrollen.
- 12 Die Entscheide von Energie Zukunft Schweiz über Förderbeiträge (Zusagen, Absagen) sowie die Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.
- 13 Es können keine Fördermittel von Dritten bezogen werden (z.B. Kantone, Gemeinden, EVUs, Stiftungen etc).
- 14 Unter dem Namen PUMPIND werden die ProKilowatt-Förderprogramme mit den offiziellen ProKilowatt-Programmakronymen PUMPIND, PUMPIND-CH, DRYPUMP und PUMPEN kommuniziert.
- 15 Förderbeiträge von PUMPIND sind Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für sie muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
- 16 Die Förderbeiträge werden erst freigegeben, wenn der Antrag komplett bei der Programmträgerschaft (EnergieZukunftSchweiz) vorliegt. Der Antrag gilt als komplett, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Online Tool ist komplett ausgefüllt
  - Vollständig ausgefülltes Bestätigungsformular inkl. beider Unterschriften von Besitzer und Installateur/Energieplaner ist vorhanden
  - Rechnungskopie(n) mit Angaben zu den Preisen und den Installationskosten aller neu installierten Komponenten ist vorhanden. Die genauen Typen der installierten Pumpen müssen auf der Schlussrechnung ersichtlich sein. Falls nicht ersichtlich, bitte detaillierte Offerten oder eine detaillierte Liste mit den neuen Pumpen beilegen.
- 17 Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, sind an Energie Zukunft Schweiz zurückzuerstatten. Die betroffenen Antragsteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen von Energie Zukunft Schweiz ausgeschlossen werden.
- 18 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge aus dem Förderprogramm PUMPIND.
- 19 Anpassungen an diesem Förderreglement sind vorbehalten. Die aktuellste Version des Förderreglements ist auf [www.pumpind.ch](http://www.pumpind.ch) publiziert.